



Satzung Natur- und Erlebnis Kita Jimbala e. V.

Die Kinderfarm Jimbala e.V. in Friedberg betreibt im Rahmen seiner Vereinsatzung eine Natur- und Erlebnis Kita. Die Einrichtung begründet ihre Arbeit auf den gültigen Bestimmungen des SGB VIII und den Ausführungen des HKJGB in den aktuellen Fassungen.

§1 Aufgabe

Die Natur- und Erlebnis Kita ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) dient. Sie arbeitet nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und wirkt darauf hin, die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Die Natur- und Erlebnis Kita steht für einen handlungsorientierten, ganzheitlichen pädagogischen Ansatz. Die Kinder erleben ihre Umwelt mit allen Sinnen, immer in Verbindung mit Bewegung. Bewegung in der Natur fördert die Körperkoordination. Psychomotorische und sensomotorische Förderansprüche ergeben sich ganz selbstverständlich aus dem Umfeld der Kinder.

§2 Gruppengröße und Aufnahmealter der Kinder

- (1) Das Angebot der Natur- und Erlebnis Kita bezieht sich auf eine Gruppe von 20 Kindern.
- (2) Es werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.

§3 Betreuungszeiten und Benutzungsgebühren

(1) Die Betreuungszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich sechs Stunden und zwar von 7.30 bis 13.30 Uhr.

(2) Für Kinder, die während der vorgesehenen Betreuungszeiten unsere Natur- und Erlebnis-Kita besuchen, werden von den Eltern **keine Beiträge** erhoben.

§4 Kleidung und Utensilien

Da sich die Kinder weitgehend in der freien Natur aufhalten, ist darauf zu achten, die Kinder angemessen auszustatten. Eine Liste zur Ausstattung der Kinder wird bereitgestellt.

§5 Verpflegung

Von der Natur- und Erlebnis Kita werden keine Mahlzeiten angeboten. Frühstück und Zwischenmahlzeiten werden von den Kindern in einer Frühstücksbox mitgebracht.

§6 Anmeldung und Nutzungsvoraussetzung

(1) Die Anmeldung des Kindes zum Besuch der Natur- und Erlebnis Kita erfolgt über die Plattform der Stadt Friedberg oder direkt bei der Kinderfarm Jimbala e.V.

(2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet das pädagogische Team nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Konzeption und diese Satzung der Natur- und Erlebnis Kita an.

(4) Jedes Kind muss bei seiner Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein. Der Impfstatus und der Nachweis der durchgeführten ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen müssen spätestens am Aufnahmetag vorliegen.

(5) Es wird erwartet, dass die Kinder die Natur- und Erlebnis Kita regelmäßig besuchen.

(6) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(7) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Team. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder innerhalb der Betreuungszeiten abzuholen.

(8) Die Natur- und Erlebnis Kita bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres und zwei Wochen in den Sommerferien sowie in einer Osterferienwoche geschlossen. Weitere Schließungszeiten aufgrund von Fortbildungen oder besonderen Ausnahmefällen (plötzlich eintretender Personalmangel, ansteckende Krankheiten, Unwetter etc.) werden vom Jimbala e.V. Vorstand festgelegt. Die Termine für das kommende Kalenderjahr werden den Erziehungsberechtigten durch das pädagogische Team nach den Herbstferien des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich unterrichtet.

§7 Elternarbeit, Partizipation und Beschwerdekultur

Zu Elternarbeit, Partizipation und Beschwerdekultur wird auf die Konzeption verwiesen.

- (1) Ausführliche Elterngespräche finden bei Bedarf statt. Zwei Elternabende sind pro Jahr vorgesehen. Anlässlich eines Elternabends werden zwei Elternvertreter gewählt.
- (2) Es werden regelmäßig Kinderkonferenzen veranstaltet.
- (3) Zweimal im Jahr findet eine Online- Elternbefragung statt
- (4) Beschwerden von Erziehungsberechtigten und Kindern werden dokumentiert.

§8 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder in der Natur- und Erlebnis Kita gesund eintreffen. Kranke Kinder sind umgehend abzuholen. Die Kinder sollen **funktional gekleidet** und gepflegt sein, um an den Aktivitäten der Natur- und Erlebnis Kita teilnehmen zu können.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit sowie bei einem Lästlingsbefall (z.B. Läuse) beim Kind oder in der engeren Umgebung des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Team verpflichtet. Bei ansteckenden Krankheiten kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest über die Genesung vorliegt. Bei einem Lästlingsbefall haben die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung einzureichen, dass eine Behandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel durchgeführt wurde. Tritt ein weiterer Befall innerhalb von 4 Wochen auf, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung von Lästlingen nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung wie z.B. Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Arbeitszeiten, Krankenversicherung, Telefon, Email etc. der Kindertagesstätte unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben dem pädagogischen Team von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder von erkannten Infektionskrankheiten der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.

§9 Medikamentengebrauch und besonderer Hilfebedarf

(1) In der Natur- und Erlebnis Kita dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente durch das pädagogische Personal verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet ein Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Erziehungsberechtigten, einem Arzt und den pädagogischen Fachkräften besprochen und schriftlich festgelegt werden.

Ausnahmeregelungen und die Medikamentengabe bei Kindern mit chronischen Krankheiten können nur bei entsprechend vorhandenem Personal geleistet werden.

Kinder dürfen in der Kita keine Medikamente, pflanzlichen Präparate, Nahrungsergänzungsmittel etc. mit sich führen. Im Einzelfall sind Einzelregelungen möglich, die mit den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und schriftlich festgelegt werden müssen.

(2) Wenn bei Kindern ein besonderer Hilfebedarf durch das pädagogische Fachpersonal festgestellt wird, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialen Dienst des Wetteraukreises, eine Beratungsstelle der freien Jugendhilfe oder eine ähnliche Einrichtung aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab, wird die entsprechende Fachstelle des Wetteraukreises unterrichtet. Im Übrigen wird das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst des Wetteraukreises informieren, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind besonderer Hilfe bedarf. Wird vermutet, dass eine Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII vorliegt, wird dieser im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachgegangen.

§10 Versicherung und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen und geändert werden. Die zur Abholung berechtigten Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Es besteht keine Verpflichtung, die vorgelegten Erklärungen auf Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.

§11 Beendigung und Abmeldung

(1) Abmeldungen von der Betreuung müssen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen. Die Abmeldung ist schriftlich einzureichen.

(2) Die Kitabetreuung endet in der Regel zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das pädagogische Team in Rücksprache mit dem Vorstand von Jimbala e.V.. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 13 Gespeicherte Daten, Abgleich von Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Staatsangehörigkeit der Kinder, Muttersprache der Kinder. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Mit der Kenntnisnahme dieser Satzung erklären sich die betroffenen Erziehungsberechtigten damit einverstanden.